

Guten Tag Herr Schmidt,

vielen Dank für Ihre Information über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Am südlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft eine 20-kV-Freileitung mit zwei Betonmasten. Die Maste und die Mittelachse der 20-kV-Freileitung sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes eingezeichnet. Im Bebauungsplan ist dazu der Hinweis enthalten, dass die vorhandene Leitungsstrasse erdverkabelt wird.

Hierzu ist folgendes auszuführen.

Die Forderung zur Erdverkabelung resultiert vermutlich aus der geplanten Geländeanhebung und der im Freileitungsverlauf vorgesehenen Ausgleichsfläche AM1 mit Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen als randliche Eingrünung des südlichen Bebauungsplanbereiches, da diese Nutzungsänderung den Fortbestand und den sicheren Betrieb der 20-kV-Freileitung in Frage stellen.

Die Erdverkabelung der 20-kV-Freileitung ist mit uns nicht abgestimmt und von uns auch nicht vorgesehen.

Zur Berücksichtigung unserer Belange muss die 20-kV-Freileitung als bestehende Versorgungsleitung mit dem 16 m breiten Schutzstreifen, beiderseits der Leitungsachse 8 m in die Planzeichnung des Bebauungsplanes eingetragen werden. In die Textfestsetzungen ist der Hinweis aufzunehmen, dass Niveauveränderungen und Anpflanzungen innerhalb des eingetragenen Schutzstreifens der 20-kV-Freileitung nicht zulässig sind.

Diese Festsetzungen entfallen, wenn die 20-kV-Freileitung betriebsbereit durch eine Erdverkabelung ersetzt wurde (Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB).

Der Bestand der 20-kV-Freileitung ist durch die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten u.a. auf den Grundstücken Gemarkung Pfuhl, Flur 1, Flurstücke 162 und 163 gesichert. Einer Verkabelung stimmen wir nur unter folgenden Voraussetzungen zu:

1. Die Kosten der Verkabelung sind vom Veranlasser (Ortsgemeinde oder Firma P. V. Betonfertigteilwerke) zu übernehmen.
2. Über die technischen Details und die Art und Weise der Erdverkabelung muss zwischen uns, dem Veranlasser und den Eigentümern künftig betroffener Grundstücke Einigkeit bestehen.
3. Wenn die Ersatzanlagen der 20-kV-Freileitung (Leitungsstützpunkte und Kabeltrasse) künftig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, bedarf es der Prüfung und ggf. Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes im Hinblick auf unsere Belange.
4. Sowohl für neue Leitungsstützpunkte als auch für die Erdkabeltrasse, sofern diese nicht in konzessionierten Flächen liegen und hiervon ist derzeit auszugehen, wird die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten auf den jeweiligen Grundstücken erforderlich.

Die Klärung der v.g. Punkte muss vor der Offenlage des Bebauungsplanes erfolgen, da die Details Auswirkungen auf die Offenlagefassung haben können und in diese einfließen müssen. Wir bitten daher um ein gemeinsames Gespräch mit Ihnen, der Ortsgemeinde Nisterau, dem Vorhabenträger und dem Planungsbüro.

Des Weiteren enthält die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.1 Stromversorgung den Hinweis, dass die Stromversorgung des Plangebietes über den Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz erfolgen soll.

Die Aussage ist grundsätzlich richtig, bedarf aus unserer Sicht jedoch einer Klarstellung.

Wie unter Punkt 6 der Begründung aufgeführt, handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebsgeländes. Der Gewerbebetrieb, für dessen Erweiterung der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt wird, ist bereits an das Stromnetz angeschlossen. Zur Versorgung der Erweiterungsfläche wird eine Erweiterung der betriebsinternen Installationsanlage des Gewerbebetriebes notwendig. Sollte der elektrische Leistungsbedarf des Gewerbebetriebes aufgrund der Erweiterung steigen, bedarf es ggf. einer Anpassung des bestehenden Netzanschlusses des Gewerbebetriebes.

Weitere Anregungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

Freundliche Grüße

i. A. Uwe Löffler
Asset-Management Gas/Strom/Wassernetze
Netzstrategie - Netzentwicklung

Telefon: +49 261 2999-71991
Fax: +49 261 2999-7571991
E-Mail: Uwe.Loeffler@enm.de
Internet: www.energienetze-mittelrhein.de

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRA 21594 | Persönlich haftende Gesellschafterin: Energienetze Mittelrhein
Verwaltungs-GmbH | Geschäftsführung: Hendrik Majewski, Udo Scholl | Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRB
24722